

Kleine Anfrage mit Antwort**Wortlaut der Kleinen Anfrage**

des Abgeordneten Heinrich Aller (SPD), eingegangen am 24.09.2009

Medikamentengabe und enterale Ernährung an Förderschulen - Lässt die Landesregierung Lehrkräfte, Eltern, Schülerinnen und Schüler im Regen stehen?

Mit Schreiben vom 15. Juni 2009 hat sich der Elternrat der Janusz-Korczak-Schule in Springe an die Kultusministerin gewandt, um Aufklärung über die Regelungen für die Versorgung von Kindern zu bekommen, die auf Medikamente und/oder Sondenernährung während der Schulzeit angewiesen sind. Bis heute haben die Eltern keine Antwort der Landesregierung erhalten.

Die Problematik ist aber nicht auf die Janusz-Korczak-Schule beschränkt. In ganz Niedersachsen sind Eltern damit konfrontiert, die ganztägige Gesundheitsversorgung ihrer Kinder sicherzustellen. Gleichzeitig arbeiten die Lehrkräfte in einer rechtlichen Grauzone: Von Fall zu Fall werden Medikamentengaben nach Gewohnheit ausgeführt, ohne dass Rechtssicherheit besteht. In anderen Fällen unterbleibt dies, da keine direkte Verpflichtung besteht. Damit bleiben die Kinder aber während der gesamten Schulzeit unversorgt. Dieser Zustand ist im Sinne der Gesundheit und der Entwicklung der Kinder nicht tragbar.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Warum hat der Elternrat der Janusz-Korczak-Schule keine Antwort der Landesregierung auf sein Schreiben vom 15. Juni 2009 erhalten?
2. Wie viele Kinder an niedersächsischen Schulen sind auf eine Medikamentengabe oder enterale Ernährung während der Schulzeit angewiesen?
3. Welche Rechtsgrundlagen oder sonstigen Voraussetzungen bestehen für Lehrkräfte, die Medikamentengabe bzw. enterale Ernährung durchführen?
4. Wie sind Aus- und Weiterbildung und rechtliche Sicherheit bzw. Haftungsfragen für die Lehrkräfte geregelt?
5. Wie sind in diesem Zusammenhang behandelnde Ärzte und Eltern eingebunden?
6. Welche vergleichbaren Rechtsgrundlagen existieren in anderen Bundesländern?
7. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung zur Verbesserung des gegenwärtigen Zustands?

(An die Staatskanzlei übersandt am 29.09.2009 - II/721 - 471)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Kultusministerium
- 01-01 420/5-II/721-471 -

Hannover, den 26.10.2009

Grundsätzlich sind medizinisch-therapeutische Maßnahmen nur Ärzten, Heilpraktikern und unter bestimmten Voraussetzungen Angehörigen der Gesundheitsfachberufe vorbehalten. Selbst Krankenpflegerhelferinnen und Krankenpflegerhelfer, die eine einjährige Ausbildung genossen haben, dürfen beispielsweise Spritzen bei Diabetikern eigenverantwortlich nur nach besonderer Einweisung setzen.

Somit sind Lehrkräfte, abgesehen von der Notfallhilfe, nicht verpflichtet, pflegerische bzw. medizinische Maßnahmen, wozu auch die regelmäßige Verabreichung von Medikamenten gehört, durchzuführen. Diese Maßnahmen gehören in den außerschulischen und damit unversicherten Verantwortungsbereich.

Die Vergabe von Medikamenten durch die Schule ist daher grundsätzlich nicht vorgesehen und liegt in der Verantwortung der Eltern, zumal auch keine Ausbildung der Lehrkräfte in diesem Bereich erfolgt. Nach üblichen Standards im Gesundheitswesen setzt die Vergabe von Medikamenten gerade bei Kindern und Heranwachsenden entsprechende fachliche Kenntnisse oder zumindest eine umfassende Einweisung in das fachgerechte Verhalten bei unerwünschten Wirkungen von Medikamenten voraus.

Da die Verabreichung von Medikamenten über einfache assistierende Tätigkeiten hinaus geht, haben die Lehrkräfte diese Aufgabe nicht „qua Amt“ zu übernehmen. Auch die - freiwillig von Lehrkräften übernommene - Nahrungszufuhr über Sonden setzt die Einweisung durch eine Fachkraft voraus.

So ordnet beispielsweise die „Vereinbarung gemäß § 132 a Abs. 2 SGB V zur häuslichen Krankenpflege“ die Verabreichung von Medikamenten der Behandlungspflege zu, die von Fachkräften durchzuführen ist. Die Nahrungs- und Flüssigkeitszufuhr mittels Sonden wird der Grundpflege zugeschrieben.

Es ist aber ein besonderes Anliegen der Landesregierung, die volle und wirksame Teilnahme und Teilhabe von Kindern, die auf eine regelmäßige Medikation angewiesen sind, am schulischen Leben zu gewährleisten. Da nach der o. a. Vereinbarung bei Pflegebedürftigen nach § 15 SGB XI die Verabreichung von Medikamenten nach einer Einweisung auf Pflegekräfte ohne formale Qualifikation delegiert werden kann, wobei die Verantwortung letztlich bei der Pflegefachkraft verbleibt, und auch die Tätigkeiten der Grundpflege, zu denen auch die Verabreichung von Flüssigkeit oder Nahrung über Sonden gehört, unter Verantwortung einer Pflegefachkraft auch von Pflegekräften ohne formale Qualifikation durchgeführt werden können, begrüßt es die Niedersächsische Landesregierung, wenn sich Lehrkräfte im Rahmen einer freiwilligen Übereinkunft mit den Sorgeberechtigten dazu bereit erklären, pflegerische bzw. medizinische Maßnahmen während der schulischen Zeiten durchzuführen. Soweit Lehrkräfte diese Aufgabe freiwillig erfüllen, ist jedoch eine klare und schriftliche Anweisung durch Fachkräfte geboten. Die Verabreichung von Medikamenten ist auf die Anwendung von Salben und die orale Zuführung von Tabletten bzw. Tropfen zu beschränken. Andere Zugangswege (z. B. Spritzen) setzen hingegen eine spezifische fachliche Qualifikation voraus.

Aus Fürsorgegründen gegenüber den ausübenden Lehrkräften muss in diesem Zusammenhang aber auch deutlich darauf hingewiesen werden, dass es sich hierbei um die Durchführung gesundheitlicher Maßnahmen handelt, die in die Verantwortung der betroffenen Lehrkräfte selbst gestellt ist und diese daher grundsätzlich zum unversicherten Bereich gehören. Solche Maßnahmen sind nicht schon deshalb versichert, weil sie zugleich auch schulischen Interessen dienen und für die schulische Entwicklung der Schülerinnen und Schüler förderlich sind. Erleiden daher Schülerinnen und Schüler aufgrund einer fehlerhaft durchgeführten oder versehentlich unterbliebenen Medikamentenverabreichung einen Körperschaden oder tritt sogar der Tod ein, tritt die gesetzliche Unfall-

versicherung für die Schülerinnen und Schüler nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 b SGB VII nicht ein und auch die Lehrkräfte sind nicht nach § 104 ff. SGB VII vor Schadensersatzansprüchen wegen eines Personenschadens geschützt.

Da aber schon der Respekt vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern und die Achtung ihrer Rechte es gebietet, sie bei der Bewältigung der im Schulalltag bestehenden Probleme bestmöglich zu unterstützen und zunehmend die Tendenz besteht, dass Lehrkräfte auf freiwilliger Basis gewisse Medikamente während des Schulbetriebes verabreichen, hat sich das Niedersächsische Kultusministerium bereits vor der Anfrage des Elternrates der Janusz-Korczak-Schule Springe mit dem Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover, Landesunfallkasse Niedersachsen, in Verbindung gesetzt, um zu erreichen, dass die freiwillige Medikamentenverabreichung durch Lehrkräfte bzw. pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Bestandteil des Schulbetriebes akzeptiert wird, mit der Folge, dass in diesem Fall Unfallversicherungsschutz für die Schülerinnen und Schüler sowie Haftungsfreistellung der Lehrkräfte außerhalb grob fahrlässigem oder gar vorsätzlichem Verhalten erfolgen kann. Der Gemeinde-Unfallversicherungsverband hat am 15. September 2009 dem Niedersächsischen Kultusministerium auf Anfrage mitgeteilt, dass aufgrund unterschiedlicher Rechtsauslegungen der Landesunfallkassen in den einzelnen Bundesländern die Anfrage des Niedersächsischen Kultusministeriums der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) - Spitzenverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften und Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand - in Berlin zur grundsätzlichen Klärung vorgelegt worden ist. Eine abschließende Entscheidung steht somit noch aus.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die Fragen im Einzelnen wie folgt:

Zu 1:

Die Janusz-Korczak-Schule in Springe hat unter dem 3. Juli 2009 eine Zwischennachricht erhalten, in der mitgeteilt wurde, dass das Niedersächsische Kultusministerium an einer grundsätzlichen Klärung der aufgeworfenen Rechtsfragen arbeitet. Daher konnte bisher nur eine Zwischennachricht versandt werden. Die Schule wurde gebeten, den Elternrat in geeigneter Weise zu unterrichten.

Zu 2:

Erhebungen über die Anzahl der Kinder an niedersächsischen Schulen, die auf eine Medikamentengabe oder enterale Ernährung während der Schulzeit angewiesen sind, liegen nicht vor. Es handelt sich bei diesen Angaben um besonders geschützte personenbezogene Daten im Sinne von § 4 Abs. 2 Satz 2 Niedersächsisches Datenschutzgesetz, deren Erhebung bzw. Verarbeitung nur mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung der Betroffenen oder aufgrund einer gesonderten Rechtsgrundlage zulässig ist.

Zu 3:

Freiwillige Hilfsmaßnahmen von Lehrkräften bei der Verabreichung von Medikamenten oder enteraler Nahrung können nicht als Bestandteil des Schulbetriebes nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 b SGB VII angesehen werden. Der Versicherungsschutz der Landesunfallkasse Niedersachsen deckt nur Aktivitäten ab, die in einem „inneren ursächlichen Zusammenhang“ zum Schulverhältnis stehen. Ein solcher innerer Zusammenhang ist bei den freiwilligen Hilfestellungen der Lehrkräfte, die frei von Weisungen des Dienstherrn durchgeführt werden, nicht gegeben. Insoweit sind auch die Lehrkräfte nicht nach § 104 ff. SGB VII vor Schadensersatzansprüchen wegen eines Personenschadens geschützt.

Zu 4:

Studierende für das Lehramt für Sonderpädagogik erwerben ausschließlich theoretische Kenntnisse in medizinischen, neurophysiologischen und neuropsychologischen Grundlagen, die für eine spätere Unterrichtstätigkeit in den Förderschwerpunkten (z. B. „Geistige Entwicklung“ oder „Körperliche und motorische Entwicklung“) bedeutsam sind. Auch im Vorbereitungsdienst wird nicht für medizinische oder pflegerische Handlungskompetenzen ausgebildet.

Zu der Haftungsfrage bei der Medikamentenvergabe durch Lehrkräfte wird auf die Eingangsbemerkungen verwiesen.

Zu 5:

Insbesondere die Förderschulen mit den Schwerpunkten „Geistige Entwicklung“ sowie „Körperliche und motorische Entwicklung“ treffen in der Regel mit Eltern Vereinbarungen für Medikamentengabe und andere notwendige Versorgungsleistungen für ihre Kinder durch Lehrkräfte und pädagogische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter. Dabei wird bislang von den Grundsätzen ausgegangen, dass die Eltern die Leistungen durch das pädagogische Personal wünschen, dass dies freiwillig erfolgt und dass gegebenenfalls eine Einweisung oder Beratung durch Ärzte erfolgen soll.

Im Übrigen wurde allen niedersächsischen Schulen die Broschüre „Das chronisch kranke Kind im Sport in Schule und Verein“ zur Verfügung gestellt. Die Broschüre enthält umfassende Informationen zum Umgang mit chronisch erkrankten Kindern. Am 28. Oktober 2009 wird die 3. Lehrerfortbildungsveranstaltung zum Thema „Das chronisch kranke Kind im Sport in Schule und Verein“ in Hannover stattfinden. In der Broschüre und in den Fortbildungsveranstaltungen wird den Schulen empfohlen, für jede erkrankte Schülerin und jeden erkrankten Schüler einen Notfallplan vorzuhalten, der in Zusammenarbeit mit den Eltern und der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt erstellt werden sollte. Voraussetzung hierfür ist, dass die erziehungsberechtigten Eltern die Ärztin oder den Arzt von der ärztlichen Schweigepflicht entbinden. Ein direkter Kontakt der Schule mit der Ärztin oder dem Arzt ist ansonsten nicht möglich. Außerdem arbeiten viele Schulen auch mit Ärztinnen und Ärzten des öffentlichen Gesundheitsdienstes (Gesundheitsämter) zusammen.

Zu 6:

Das SGB VII ist eine bundesgesetzliche Norm, die grundsätzlich im gesamten Bundesgebiet Anwendung findet.

- In Baden-Württemberg gibt es keine gesonderte Regelung.
- Nach einer Empfehlung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus aus dem Jahr 2007 ist eine Vergabe von Medikamenten durch die Schule grundsätzlich nicht vorgesehen, sodass vonseiten der Schule demnach in der Regel keine Medikamente, auch nicht Kopfschmerztabletten oder vergleichbare Mittel an die Schülerinnen und Schüler ausgegeben werden dürfen. In Einzelfällen (z. B. Notfällen) gehöre es nach bayerischer Rechtsauffassung dann allerdings doch zur Dienstpflicht der Lehrkräfte, Medikamente an Schülerinnen und Schüler zu verabreichen.
- In Berlin sind Weisungen des Dienstherrn im Bereich der Medikamentengabe unzulässig. Die Medikamentengabe bzw. enterale Ernährung könne daher allein auf freiwilliger Basis unter Beachtung bestimmter Voraussetzungen durch Lehrkräfte durchgeführt werden. Bei Tätigkeiten, die einer Anleitung bedürfen, aber auch von nicht-medizinischem Personal durchgeführt werden dürfen, wie das Verabreichen von Sondennahrung, wird eine schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten und eine entsprechende Schulung der Lehrkräfte gefordert. Weitergehende Tätigkeiten, die eine medizinische Ausbildung voraussetzen (z. B. Setzen von Spritzen) dürfen in Berlin nicht durchgeführt werden. Berlin geht ebenso wie Niedersachsen davon aus, dass freiwillige Hilfsmaßnahmen von Lehrkräften bei der Verabreichung von Medikamenten oder enteraler Nahrung nicht als Bestandteil des Schulbetriebes nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 b SGB VII angesehen werden können. Der Versicherungsschutz der Unfallkasse Berlin decke nur Aktivitäten ab, die in einem „inneren ursächlichen Zusammenhang“ zum Schulverhältnis stehen. Ein solcher innerer Zusammenhang sei bei der freiwilligen Hilfestellungen der Lehrkräfte nicht gegeben.
- Das Bundesland Hessen und auch der Freistaat Thüringen legen die bundesgesetzlichen Bestimmungen des § 2 Abs. 1 Nr. 8 b SGB VII sowie des § 104 ff. SGB VII allerdings so aus, dass die Vergabe von Medikamenten während des Schulbetriebes als Bestandteil des Schulbetriebes angesehen wird. Die Applikation von ärztlich verordneten Medikamenten gehört aber auch in diesen Ländern nicht zu den Amtspflichten einer Lehrkraft. Allerdings hat die Landesunfallkasse Hessen ihre Rechtsauffassung inzwischen wieder aufgegeben und geht ebenso wie die Landesunfallkasse Niedersachsen davon aus, dass die Einnahme von Medikamenten und die Durchführung anderer medizinischer Hilfsmaßnahmen dem privaten Bereich der Schülerinnen und Schüler zuzuordnen und insoweit nicht versichert ist.

- In Nordrhein-Westfalen dürfen alle Tätigkeiten zur notwendigen medizinischen Versorgung, die ein Arzt den Eltern überträgt, in der Schule auch von Lehrkräften oder anderen Beschäftigten der Schule übernommen werden. Dies gelte beispielsweise auch für die Sondenernährung, wenn die hierfür notwendigen Techniken beherrscht werden. Nach dortiger Auffassung seien Beamtinnen und Beamte sowie Tarifbeschäftigte für eventuell auftretende Körperschäden gemäß § 104 ff. SGB VII unfallversicherungsrechtlich geschützt.
- In Sachsen ist die Verabreichung von Medikamenten an der Schule durch Lehrkräfte grundsätzlich nicht vorgesehen und auch nicht versicherungsrechtlich abgedeckt. Kommt es daher infolge einer fehlerhaften Verabreichung eines Medikaments durch eine Lehrkraft zu einem Personenschaden, haftet die Lehrkraft privatrechtlich. Sachsen empfiehlt daher den Abschluss einer Vereinbarung zwischen den Erziehungsberechtigten und der Lehrkraft mit einem Haftungsausschluss zugunsten der Lehrkraft. Im Übrigen wird die bloße Überwachung der Medikamentengabe als Dienstpflicht der Lehrkräfte eingestuft, für die auch Versicherungsschutz bestehe.
- Sachsen-Anhalt wartet auf eine Abstimmung der Unfallkassen untereinander.
- In Schleswig-Holstein dürfen Lehrkräfte auf freiwilliger Basis nach Einweisung alle Aufgaben übernehmen, die durch ärztliche Verordnung den Eltern übertragen wurden, sofern sie in diese Aufgaben eingewiesen sind und diese beherrschen und die Durchführung ohne Gefährdung des Betreuungsauftrages für alle Kinder möglich ist. Es wird empfohlen, dass zwischen Eltern und Lehrkräften eine schriftliche privatrechtliche Vereinbarung (Unbedenklichkeitsbescheinigung) mit Haftungsausschluss getroffen wird. Wenn sich ein Schaden „im Rahmen des Schulprogramms“ ereignet, tritt nach dortiger Auffassung die gesetzliche Unfallversicherung ein.
- In Rheinland-Pfalz gehört das aktive Verabreichen von Medikamenten ebenfalls nicht zu den Aufgaben der Lehrkräfte, ist aber im Rahmen einer freiwilligen Vereinbarung nach ärztlicher Unterweisung möglich. Aussagen zum Versicherungsschutz finden sich nicht.
- Keine Meldungen aus den übrigen Bundesländern.

Zu 7:

Das Niedersächsische Kultusministerium hat sich bereits mit dem Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover, Landesunfallkasse Niedersachsen, in Verbindung gesetzt, um zu erreichen, dass die freiwillige Medikamentenverabreichung durch Lehrkräfte bzw. pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Bestandteil des Schulbetriebes akzeptiert wird, mit der Folge, dass in diesem Fall Unfallversicherungsschutz für die Schülerinnen und Schüler sowie Haftungsfreistellung der Lehrkräfte außerhalb grob fahrlässigen oder gar vorsätzlichem Verhalten erfolgen kann.

Siehe Vorbemerkungen.

In Vertretung

Dr. Bernd Althusmann